

## Fragebogen zur Steuererklärung betreffend Abzug von behinderungsbedingten Kosten

Seit dem 1. Januar 2005 können die behinderungsbedingten Kosten steuerpflichtiger Personen und der von ihnen unterhaltenen Personen ohne Selbstbehalt vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden, soweit die Kosten selber getragen werden. Die eidgenössische Steuerverwaltung hat im Kreisschreiben Nr. 11 vom 31 August 2005 nähere Ausführungen über die Anwendung der neuen Bestimmungen erlassen und einen Musterfragebogen für Ärztinnen und Ärzte entworfen. Dieses Merkblatt enthält nach Rücksprache mit der kantonalen Steuerverwaltung ergänzende Informationen zum Einsatz dieses Fragebogens.

1. Der Fragebogen ist auf Begehren der behinderten Person nur ausnahmsweise auszufüllen, wenn die Behinderung nicht bereits auf andere Weise feststeht. Für die Steuerbehörden gelten folgende Personen auf jeden Fall als behindert und das Ausfüllen des Fragebogens ist daher nicht notwendig:
  - a. Bezüger von Leistungen gemäss dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959
  - b. Bezüger von Hilflosenentschädigungen im Sinne von Artikel 43<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946, von Art. 26 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 und von Art. 20 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung (MVG) vom 19. Juni 1992
  - c. Bezüger von Hilfsmitteln im Sinne von Artikel 43<sup>ter</sup> AHVG, von Art. 11 UVG und von Art. 21 MVG
  - d. Heimbewohner und Spitex-Patienten, für die ein Pflege- und Betreuungsaufwand von mindestens 60 Minuten pro Tag anfällt
2. Nur bei Personen, welche keiner der vorangehenden Personengruppen zugeordnet werden können, ist mit Hilfe eines Fragebogens zu ermitteln, ob eine Behinderung vorliegt. Mit der Unterzeichnung ermächtigt die Patientin oder der Patient die Ärztin oder den Arzt ausdrücklich, den Fragebogen auszufüllen und entbindet diese oder diesen von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber den Steuerbehörden. Der ausgefüllte Fragebogen ist immer der Patientin oder dem Patienten zurückzugeben; diese haben ihn dann allenfalls der Steuererklärung beizulegen. Dieses Vorgehen ist auch aus Sicht des Datenschutzes in Ordnung.
3. Der ausgefüllte Fragebogen dient der Patientin oder dem Patienten, den Nachweis für den Abzug behinderungsbedingter Kosten erbringen zu können. Dieser Nachweis obliegt der steuerpflichtigen Person. Daraus folgt, dass auch allfällige Kosten für das Ausfüllen des Fragebogens von ihr zu tragen sind
4. Die Ärztinnen und Ärzte haben den Fragebogen nach bestem Wissen auszufüllen. Es gelten in diesem Zusammenhang die gleichen Massstäbe, wie beim Ausstellen von Arztzeugnissen.

Falls Sie besondere Feststellungen im Zusammenhang mit dem Ausfüllen des Fragebogens machen, melden Sie diese bitte dem Vorstand der kantonalen Ärztesgesellschaft. Der Vorstand wird gegebenenfalls nach einer Einführungsphase mit der kantonalen Steuerverwaltung die Erfahrungen besprechen